

## **Satzung**

### **der Stadt Iserlohn über die Abweichung von den Herstellungsmerkmalen für die Straße Eichenhohl**

Der Rat der Stadt Iserlohn hat am 11. November 2008 die nachstehende Satzung beschlossen.

Diese Satzung beruht auf § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 ff.) in der zurzeit gültigen Fassung.

#### **§ 1**

##### **Änderung der Herstellungsmerkmale**

Abweichend von § 15 der Satzung der Stadt Iserlohn über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 21.10.1981 (EBS) in der zurzeit gültigen Fassung gilt für die erstmals endgültige Herstellung der Straßen Eichenhohl folgendes:

Die Straße gilt in ihrer jetzigen Verkehrsflächenaufteilung als technisch hergestellt. Auf eine Verbreiterung der Fahrbahn, die Anlegung weiterer Bürgersteige und die Herstellung als Fußweg zwischen den Grundstücken Eichenhohl 13 und 16 wird verzichtet.

Unter Beachtung der ansonsten nach § 15 EBS zu erfüllenden Herstellungsmerkmale ist die Erschließungsanlage erstmals endgültig hergestellt.

#### **§ 2**

##### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.12.2008 in Kraft.

Iserlohn, 21. November 2008

Klaus Müller  
Bürgermeister